

Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck

1934

Ausgegeben am 20. Juli 1934

Mr. 6

Tag	Inhalt:	Seite
13. 7. 34	Geset über die Eingliederung der evangelisch = lutherischen Kirche in der freien	
	und Sansestadt Lübeck in die Deutsche Evangelische Rirche	21
15. 7. 34	Bekanntmachung des Reichskirchengesetzes über die Leitung der evangelisch-luthe-	
	rischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck vom 14. Juli 1934	22
19. 7. 34	Bekanntmachung über die Übertragung der Verwaltung der evangelisch-lutherischen	
	Rirche in der freien und Sansestadt Lübeck auf den Kirchenrat	22

Geset über die Eingliederung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Kansestadt Lübeck in die Deutsche Evangelische Kirche.

Vom 13. Julí 1934.

Die evangelisch-lutherische Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck will mithelfen, das Werk des Reichsbischofs zu vollenden, aus den zahlreichen deutschen exangelischen Landeskirchen eine einheitliche kraftvolle Evangelische Kirche im Dritten Reich zu gestalten. Sie ist deshalb bereit, ihre Kirchengewalt einer geeinten Deutschen Evangelischen Kirche zu übertragen. Um dieses Ziel zu erreichen, haben der Kirchenrat und der Kirchentag der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck das Geses beschlossen:

Urtikel 1.

Die Befugnisse bes Rirchenrates und des Rirchentages werden auf die Deutsche Evangelische Rirche übertragen. Diese ist ermächtigt, Gesetz zu erlassen, die die Verfassung der evangelisch-lutherischen Rirche in der freien und Sansestadt Lübeck vom 4. Juni 1930, das Gesetzur Ordnung der evangelisch-lutherischen Rirche

in der freien und Sansestadt Lübeck vom 6. Alpril 1934 und das Zweite Gesetz zur Ordnung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck vom 12. Juli 1934 abändern oder ausheben.

Artikel 2.

Die evangelisch-lutherische Rirche in der freien und Sansestadt Lübeck bleibt in Bekenntnis und Kultus selbständig.

Artikel 3.

Der Neichsbischof kann dem Bischof der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck Weisungen erteilen, soweit es sich nicht um das Bekenntnis oder den Kultus handelt.

§ 4.

- (1) Bestimmungen, die diesem Geset entgegenstehen, werden aufgehoben.
 - (2) Das Gesetz tritt sofort in Rraft.

Lübeck, den 13. Juli 1934.

Der Bischof der evangelisch-lutherischen Rirche in der freien und Hansestadt Lübeck Balzer.

Befanntmachung.

Der Kirchenrat bringt das vom geistlichen Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche am 14. Juli 1934 beschlossene Kirchengeset; über die Leitung der evangelisch = lutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck zur Kenntnis.

Lübeck, den 15. Juli 1934.

Der Bischof der evangelisch = lutherischen Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck Valzer.

Airchengeset über die Leitung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Kansestadt Lübeck.

Yom 14. Juli 1934.

Nachdem die evangelisch-lutherische Rirche in der freien und Hansestadt Lübeck die Besugnisse des Rirchenrates und Rirchentages auf die Deutsche Evangelische Rirche übertragen hat, hat das geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Rirche das Rirchengesen bestchlossen:

§ 1.

- 1. Die Deutsche Evangelische Rirche übernimmt unter der Führung des Reichsbischofs durch ihre Organe die Leitung der evangelischlutherischen Kirche in der freien und Hansestadt Lübeck. Der Reichsbischof erteilt dem Bischof dieser Kirche Weisungen.
- 2. Un die Stelle der Deutschen Evangelischen Nationalsynode tritt die Landessynode.
- 3. Die Gesetzgebung erfolgt im Wege der Gesetzgebung der Deutschen Evangelischen Kirche.

§ 2.

Die Landessynode ist der gegenwärtige Kirchentag der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck.

§ 3.

Der Neichsbischof erläßt die Bestimmungen, die zur Durchführung dieses Gesehes erforder-lich sind.

§ 4.

Das Geseth tritt mit der Verkündung in Rraft.

Berlin, den 14. Juli 1934.

Der Reichsbischof Ludwig Müller Zäger

Befanntmachung.

In Verfolg des vorstehenden Kirchengesetzes der Deutschen Evangelischen Kirche hat ihr Rechtswalter den Kirchenrat der evangelischlutherischen Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck angewiesen, die Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche in der freien und Sansestadt Lübeck im eigenen Namen in dem bisherigen Umfang weiter zu führen.

Lübeck, den 19. Juli 1934.

Der Bischof

der evangelisch-lutherischen Rirche in der freien und Sansestadt Lübeck

Balzer.